



Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München

DER PRÄSIDENT

per E-Mail: Referat-24@stmb.bayern.de

Gesch.-zeichen: 660:21-13  
(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

25. April 2023

## **Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzesvorhaben Stellung beziehen zu dürfen, danken wir Ihnen. Soweit Änderungen im **Baukammerngesetz** betroffen sind, stimmt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ihnen ausdrücklich zu. Der *Eintragungsausschuss* hat mitgeteilt, dass er zu **Art. 9 Abs. 4** i.V.m. **Art. 8 Abs. 3** BauKaG eine Erläuterung der notwendigen Anteile bei GmbH & Co. KG zumindest in der Begründung für wünschenswert hält, weil Kapital- und Stimmanteile bei GmbH und KG verschieden seien.

Auch die Änderungen in der **Bayerischen Bauordnung** können weitestgehend mitgetragen werden. Lediglich in **Art. 61b**, der die Bauvorlageberechtigung auswärtiger Dienstleister regelt, sehen wir Vollzugsprobleme durch **Absatz 5** des Entwurfs. In Übereinstimmung mit der Musterbauordnung (MBO) wird im ersten Satz zwar die sinnvolle Pflicht auswärtiger Dienstleister normiert, die Berufspflichten zu beachten, ohne dass aber zugleich festgelegt wird, woraus sich diese Berufspflichten ergeben. In § 65d Abs. 5 MBO wird demgegenüber beschrieben, wie auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure die Berufspflichten zu beachten haben. Dort heißt es: „Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Land ....“) zu behandeln.“ Wir regen an, diese Formulierung beizubehalten und in Art. 61b Absatz 5 folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „<sup>2</sup>Sie sind hierfür wie Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu behandeln.“ Diese Formulierung („wie“) stellt zugleich klar, dass dadurch keine – nach der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG ohnehin unstatthafte – Mitgliedschaft begründet wird und auswärtige Bauvorlageberechtigte damit auch keiner

Beitragspflicht in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unterliegen. Insofern geht die Entwurfsbegründung fehl, die für den Verzicht auf die Übernahme von § 65d Abs. 5 Satz 2 MBO anführt, die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sei eine freiwillige. Es geht gerade nicht um die Begründung von Mitgliedschaften, sondern um eine Klärung der einzuhaltenden Berufspflichten, weil Art. 61b Abs. 5 Satz 1 anderenfalls mangels Vollziehbarkeit vollständig leer liefe.

Auch wenn die in **Art. 61a Abs. 2 Satz 2** des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, die zweijährige Berufserfahrung durch eine einjährige Berufstätigkeit in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre zu ersetzen, durch Art. 13 Abs. 2 der RL 2005/36/EG vorgezeichnet ist, möchten wir auf die Gefahr einer damit einhergehenden Aufweichung der Qualitätskriterien aufmerksam machen.

Begrüßt wird die stärkere Betonung der Zulässigkeit von Abweichungen in Art. 63, die es unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus ermöglicht, innovative, nachhaltige und ggf. auch experimentelle Planungsideen umzusetzen.

Seitens des *Eintragungsausschusses* der Kammer wird um folgende Änderungen gebeten:

- In **Art. 61a Abs. 4 Satz 1** möge nach den Worten „ist eine Bescheinigung auszustellen“ zu ergänzen: „mit den Angaben nach Satz 2“. Nur so könne der Antragsteller wissen, welche wesentlichen Änderungen i.S.v. Satz 3 er der Kammer mitteilen müsse.
- Angeregt wird, in **Art. 61a Abs. 5 Satz 1** hinter dem Wort „Eignungsprüfung“ den Zusatz „(Ausgleichsmaßnahmen)“ als Definition einzufügen.
- Der Regelungsgehalt von **Art. 61b Abs. 3 Satz 2** sei unklar; aus Satz 3 ergebe sich jedenfalls in diesem Umfang eine Prüfpflicht, die gegenüber Bauherrn eher auch eine Amtspflicht sei. Ein Ermessen in Satz 3 lasse eine Amtspflicht entfallen. In **Satz 3** könne das Wort „nur“ entfallen, da eine Untersagungsbefugnis aus anderen Gründen ohnehin nicht bestehe.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Lobbyregister-ID: DEBYLT009B). Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken  
Präsident